

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
21/31231-AS Rü
Süd/Prov

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-6.2

Tag
8. Juni 2009

Kompensationsmaßnahme am Thiedebach – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 03. November 2008 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zum Ausbau eines Gewässers in der Form der in den Anlagen einschließlich der Grüneinträge beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Geitelde, Flur 4, Flurstücke 33 und 34.

Diese Plangenehmigung beinhaltet

die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, im Einzelnen die Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet südlich der B 248 und südlich und nördlich des Thiedebaches und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Unterhaltungspflichtig für das Gewässer auf dem Flurstück 33, Flur 4, Gemarkung Geitelde ist der Grundstückseigentümer.

Unterhaltungspflichtig für den Thiedebach ist im Planungsgebiet der Unterhaltungsverband Oker.



Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse 815 001	(BLZ 250 500 00)	(BIC NOLADE2H)	(IBAN DE21250500000000815001)
Postbank 108 54 307	(BLZ 250 100 30)	(BIC PBNKDEFF)	(IBAN DE05250100300010854307)
Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000	(BLZ 269 910 66)	(BIC GENODEF1WOB)	(IBAN DE60269910666036864000)

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtskarte M = 1 : 25.000
4. Lageplan M = 1 : 1.000
5. Querprofil zu LBP Maßnahme E 10 M = 1 : 200

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) innerhalb von drei Werktagen vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Der Unteren Wasserbehörde ist zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
7. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabenträgerin vermessungstechnisch aufzunehmen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) umgehend vorzulegen.
8. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Die Umsetzung der geplanten Bepflanzung entlang der südlichen Seite der Mulde ist mit dem Unterhaltungsverband Oker (Ansprechpartner: Herr Dr. Köhler, An der Bornkappe 4, 38707 Al-

tenau, Telefon 05328 911970) und der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Köhler, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6341) frühzeitig abzustimmen. Über das Ergebnis der Abstimmung ist die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) umgehend zu informieren.

10. Innerhalb der vorgesehenen Anpflanzungsflächen sind eine Anwuchskontrolle und eine Fertigstellungspflege innerhalb der ersten drei Jahre nach Pflanzung durchzuführen. Es dürfen nur einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode Winterhalbjahr 2009/2010 durchzuführen.
11. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungsverband Oker (Ansprechpartner: Herr Dr. Köhler) zu übergeben und unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen. An diesem Termin wird auch der Umfang der zukünftig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen – insbesondere im Bereich der Mulde – von der Unteren Wasserbehörde festgelegt.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Kompensationsmaßnahme südlich der B 248 und südlich und nördlich des Thiedebaches entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarksinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.
5. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarksinteressentschaften durchzuführen.
6. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Verfahren nicht geregelt.
7. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braun-

schweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Baurecht, Stelle Denkmalschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.

8. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu stellen.
9. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert und kursiv dargestellt. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligter 1

(Schreiben vom 04.01.2009 – Eingang 07.01.2009)

„Hiermit legt der Beteiligte 1 Einspruch gegen die Plangenehmigung für die Kompensationsmaßnahmen am Thiedebach ein. Die Durchleitung der Wassermengen des Geitelder Grabens durch die Mulde ist nicht dauerhaft gesichert, da diese Mulde durch Bewuchs den Wasserstand erhöhen wird und dieses Auswirkungen auf den Wasserabfluss haben wird.

Der Uferabflachung des Thiedebaches und der Errichtung einer Einstromöffnung können wir nicht zustimmen, da dieses eine Veränderung unseres Eigentums, Flur 4, Flurstück 34, bedeutet.

Sollten Sie unseren Einwendungen nicht folgen können, bitten wir um Nachricht, damit wir weitere Schritte einleiten können.

An einer einvernehmlichen Lösung, um dauerhaft einen gesicherten Wasserabfluss aus dem Geitelder Graben zu sichern, sind wir sehr interessiert.“

Die Einwendung des Beteiligten 1 wurde mit Schreiben vom 09.02.2009 wie folgt beantwortet:

„Ihr Schreiben vom 04.01.2009, in dem Sie Ihren Standpunkt gegenüber der geplanten Maßnahme am Thiedebach äußerten, habe ich erhalten.

Damit insbesondere auch die landwirtschaftlichen Interessen im Zuge der Plangenehmigung gewürdigt werden können, habe ich mich mit Ihrem Anliegen auseinandergesetzt und kann Ihnen daher zunächst vorab meine fachliche Einschätzung Ihrer Bedenken wie folgt darlegen:

Der Abfluss des "Entwässerungsgrabens" aus Geitelde wird durch die Mulde nicht beeinflusst, da der Einlauf in die Mulde und der Auslauf in den Thiedebach so ausgeführt werden sollen, dass in diesem Bereich kein Aufwuchs möglich ist.

Die Aufweitung der Mulde führt dazu, dass selbst bei einem vollständigen Bewuchs kein Rückstau zu erwarten ist. Beim Anlegen der Mulde wird darauf geachtet, dass eine ausreichende Fläche so tief ausgekoffert wird, dass ein Bewuchs mit Schilf oder Rohrkolben aufgrund des hohen Wasserstandes nicht erfolgt und somit der notwendige Querschnitt für den Abfluss zur Verfügung steht.

Die Ein- und Ausleitstellen vom Thiedebach zur Mulde dienen dazu, dass eine Entlastung des Thiedebaches erfolgen kann. Eine größere geplante Maßnahme am Thiedebach zum Schutz von Leiferde wurde dadurch verhindert, dass die notwendige Fläche nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Die Uferabflachung am Thiedebach soll dazu führen, dass bei einem höheren Wasserabfluss, trotz Bewuchs kein Rückstau erfolgt.

Naturschutzfachlich wird der Maßnahme zugestimmt, da sie ökologisch diesen Bereich der Thiedebaches aufwertet.

Des Weiteren halte ich es für sinnvoll, dass Sie während eines gemeinsamen Gesprächs mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträgerin, Ihre Bedenken äußern und erläutern können, damit ich sie bei dem Plangenehmigungsverfahren entsprechend würdigen kann.“

Die Gesprächsergebnisse wurden den am Verfahren Beteiligten mit Schreiben vom 05.03.2009 wie folgt mitgeteilt:

„Vielen Dank für das konstruktive Gespräch am 20. Februar 2009 über die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträgerin beantragten Kompensationsmaßnahmen am Thiedebach.

Mittlerweile konnte ich auch ein Gespräch mit dem Unterhaltungspflichtigen, dem Unterhaltungsverband Oker, führen, so dass es mir sinnvoll erscheint, Sie kurz über den aktuellen Stand des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Änderungen zugestimmt:

- 1. Der Geitelder Graben wird über das Absetzbecken, das von der Vorhabenträgerin unterhalten wird, direkt in den Thiedebach eingeleitet.*
- 2. Am Thiedebach wird für die Unterhaltung ein 5 m breiter Streifen freigehalten.*
- 3. Die Erreichbarkeit des Thiedebaches im Planungsgebiet für Unterhaltungsfahrzeuge wird gewährleistet.*
- 4. Die geplante Mulde wird so gestaltet, dass sie mit dem Grundwasser in Verbindung steht.*
- 5. Die Mulde erhält eine Einströmöffnung zum Thiedebach (bisher als „Überlauf in den Thiedebach“ bezeichnet), so dass bei höheren Wasserständen im Thiedebach Wasser in die Mulde gelangen kann.*
- 6. Die Mulde wird an ihrer südlichen Seite bepflanzt, um eine Beschattung zu erreichen.*

Der Unterhaltungsverband Oker hat eine Bepflanzung der südlichen Seite des Thiedebaches vorgeschlagen; die entsprechende Fläche liegt im Privateigentum eines Landwirtes. Dem Unterhaltungsverband stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, um die angeregte Bepflanzung zu finanzieren und im Rahmen eines Schulprojektes umzusetzen.

Möglicherweise könnte die Feldmarksinteressentschaft gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Oker das Projekt „Bepflanzung der Südseite des Thiedebaches“ im Planungsgebiet zum Erfolg führen. Gern stehe ich Ihnen für die Koordination zur Verfügung.

Ich gehe aus heutiger Sicht davon aus, dass die wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden kann und ich das Verfahren noch im März 2009 abschließen werde.

Die Vorhabenträgerin und der Unterhaltungsverband Oker erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.“

Zwischen der Vorhabenträgerin, dem Unterhaltungspflichtigen und dem Beteiligten 1 konnte Einvernehmen über die Art der Umsetzung der beantragten Kompensationsmaßnahmen erzielt werden.

Die überarbeitete Planung genügt wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen und wird zu einer Aufwertung des im Planungsgebiet liegenden Bereichs des Thiedebaches führen.

Mit Schreiben vom 26.03.2009 wurde die Vorhabenträgerin darüber informiert, dass der im Schreiben vom 05.03.2009 genannte Bearbeitungszeitraum für den Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens nicht eingehalten werden kann:

„Ich wurde von Ihrer Behörde darüber informiert, dass Ihre Behörde in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde für die von Ihnen beantragten Kompensationsmaßnahmen am Thiedebach in eigener Zuständigkeit eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durchführt.

Eine Verbandsbeteiligung wäre aus meiner Sicht nicht erforderlich gewesen, kann jedoch neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen bedingen. Ich werde daher die Bearbeitung Ihres Antrags auf Plangenehmigung bis zum Abschluss der Verbandsbeteiligung ruhen lassen.

Ich habe mich für diesen Schritt entschieden, da ich nicht ausschließen kann, dass sich aus der Beteiligung der Verbände Erkenntnisse ergeben, die auch für meine abschließende Antragsbearbeitung von Bedeutung sind. Diese Möglichkeit möchte ich natürlich nutzen.

Nach Abschluss der Verbandsbeteiligung bitte ich um Übersendung der eingegangenen Äußerungen sowie einer Einschätzung von Ihrer Seite. Anschließend werde ich die Bearbeitung Ihres Antrags auf Plangenehmigung wieder aufnehmen und die gewonnenen Erkenntnisse einfließen lassen.“

Im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände hat sich lediglich der Beteiligte 4 gemeldet. Die Äußerung wird unter Punkt 5.1.6 gewürdigt.

Die Einwendung ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Die Einwendung wurde in den Auflagen 9 und 11 berücksichtigt.

5.1.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig (Schreiben vom 13.01.2009 – Eingang 20.01.2009)

„Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu dem Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Antrag auf die Plangenehmigungsverfahren soll die Kompensationsmaßnahme „am Thiedebach“ im Rahmen der Anbindung der B 248 an die A 39 als neue Anschlussstelle „Rünigen-Süd“ beantragt werden. Es handelt sich hier um die Maßnahmen-Nr. E 10, bei der u. a. auf der Nordseite des „Thiedebaches“ durch Bodenabtrag in einer Stärke bis zu einem Meter eine Muldenfläche von ca. 4.000 m² angelegt werden soll, welche einen Zulauf aus dem angrenzenden Regenrückhaltebecken und zwei weitere Anschlüsse an den „Thiedebach“ erhalten soll. Des Weiteren sollen die Wassermengen des „Geitelder Grabens“ vom bereits Planfestgestellten Absetzbecken zunächst in die Mulde und erst nach ca. 420 Meter in den „Thiedebach“ geleitet werden.

Der für die Erstellung der Mulde abgetragene Boden soll als Verweilung auf der Fläche verbleiben, wobei naturnahe Gewässerrandbereiche die Uferabschlackung des „Thiedebaches“, Nutzungsaufgabe der angrenzenden Flächen, Sukzessions- und Gehölzpflanzungen vorgesehen sind.

Der „Thiedebach“, wie auch der „Geitelder Graben“, sind für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzugsbereich von besonderer Bedeutung, so dass die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen in keiner Weise zur Beeinträchtigung der Durchleitung sowie ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung führen darf und keinen Mehraufwendungen für die Unterhaltungspflichtigen Gewässer entstehen.

Die Planung berührt durch ihre Ausgestaltung o.g. Punkt, so dass grundsätzliche Bedenken bestehen.

Bei zukünftigen Planungen halten wir es für erstrebenswert, Ersatzmaßnahmen durch Ersatzzahlungen abzulösen, um dem ausufernden Flächenverbrauch zu beschränken.“

Insbesondere aufgrund der von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen und dem Beteiligten 1 vorgenommen Antragsüberarbeitung kann davon ausgegangen werden, dass weder die „Durchleitung“ noch die „ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung“ durch die beantragten Kompensationsmaßnahmen negativ beeinträchtigt werden.

Die hergestellte Mulde wird von dem Grundstückseigentümer unterhalten.

Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist es durchaus sinnvoll, Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der die Ersatzmaßnahme auslösenden Handlungen durchführen zu lassen und diese nicht durch Ersatzzahlungen abzulösen.

Die Stellungnahme ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.3 Beteiligter 2

(Schreiben vom 19.01.2009 – Eingang 21.01.2009)

„In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass

- a) das vorhandene Drainagesystem erhalten bleiben muss;*
- b) die Vorflut weiterhin gesichert bleiben muss;*
- c) wir darum bitten, ein Flächenersatzlandpool zu bilden und*
- d) durch die Realisierung der Planung wertvolles Ackerland verloren geht.*

Wir bitten um Beachtung der vorgebrachten Anregung und Bedenken.“

Aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist es durchaus sinnvoll, Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der die Ersatzmaßnahme auslösenden Handlungen durchführen zu lassen.

Ob ein „Flächenersatzlandpool“ eine mögliche und sinnvolle Alternative wäre, ist eine durchaus interessante Fragestellung, die jedoch nicht unmittelbarer Bestandteil dieses wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens ist. An dieser Stelle kann und soll daher keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Die Einwendung ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.4 Beteiligter 3

(Schreiben vom 24.11.2008 – Eingang 01.12.2008)

„Durch die geplanten Baumaßnahmen wird der Beteiligte 3 betroffen, weil er Unterhaltungspflichtiger für den Thiedebach ist. Die Abflussverhältnisse werden sowohl durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen in Form erhöhter Abflüsse aufgrund der mehr versiegelten Flächen als auch durch die Oberflächenveränderung im Umfeld und direkt am Thiedebach betroffen.

Zum einen werden die Einmündungsverhältnisse des Geitelder Grabens verändert, außerdem wird eine Mulde hergestellt, in die auch Wasser aus dem Thiedebach eingeleitet wird und später wieder in den Thiedebach zurückgeführt wird und das Nordufer des Thiedebaches soll im Bereich der Mulde abgeflacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Unterhaltung in diesem deutlich vergrößerten Bereich massiv erhöht wird, außerdem ist mit einer Erhöhung der Abflussspitzen nah Starkniederschlägen zu rechnen. Bereits in den zurückliegenden Jahren hat es insbesondere in dem nachgelagerten Ort Leiferde aufgrund der relativ knapp bemessenen Abflussquerschnitte immer wieder Probleme gegeben. Dieser werden durch die geplanten Maßnahmen noch einmal deutlich verschärft, obwohl das Retentionsvolumen aufgrund der Anlage der Mulde etwas erhöht wird, dieses dürfte allerdings nicht zu einer Brechung von erhöhten Abflussspitzen nach längeren Starkniederschlägen führen, weil das Retentionsvolumen relativ knapp bemessen ist.

Der Beteiligte 3 wird den geplanten Maßnahmen nur zustimmen, wenn im Rahmen der Planfeststellung festgelegt wird, wer für die Mehrkosten der Unterhaltung aufzukommen ist. Dieses kann zum einen geschehen durch Übertragung der Unterhaltungsmaßnahmen auf die Träger der neu geschaffenen Anlagen (Unterhaltungspflicht nach § 109 NWG). Zum anderen durch Ausgleich der Mehrkosten des Unterhaltungsverbandes gemäß § 113 NWG.

Zur Sicherheit bei der Weiterverfolgung der Maßnahmen und Umsetzung behalte ich die zugesandten Unterlagen bei meinen Akten.“

Insbesondere aufgrund der von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen vorgenommen Antragsüberarbeitung wird davon ausgegangen, dass den Einwendungen des Beteiligten 3 ausreichend Rechnung getragen wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist eine Festlegung der Abgeltung eines möglichen Mehrunterhaltungsaufwandes entbehrlich. Außerdem hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass nachgewiesener Mehrunterhaltungsaufwand ausgeglichen wird.

Die Einwendung ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Die Einwendung wurde in den Auflagen 9 und 11 berücksichtigt.

5.1.5 Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 13.11.2008

„Unter 1.0, S. 3 des Antrags wird davon gesprochen, dass eine Teilfläche der Mulde in Größe von ca. 400 qm bis in das GW reichen soll. Dies halte ich auch für sinnvoll. Die GW-Tiefe wird unter 3.1 mit 2,35 – 3,3 m u. GOK angegeben.

Im Querprofil (Bl. 1) ist dies jedoch nicht dargestellt, sondern nur ein Abtrag von bis zu 1m.“

Die Stellungnahme ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Die Stellungnahme wurde in den Auflagen 9 und 10 berücksichtigt.

5.1.6 Beteiligter 4

(Schreiben vom 14.03.2009 an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover – Eingang bei der Landesbehörde am 31.03.2009 – hier eingegangen am 07.05.2009)

„Stellungnahme nach § 60a Nds. Naturschutzgesetz zur provisorischen Verlegung einer Anschlussstellenrampe im Zuge der Anschlussstelle Rüningen-Süd an der A 39

*Betrifft: 3326-31027-§17b-5/08-A39
Bezug: 22/31231 B 248 AS Rue*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beteiligte 4 erhebt keine Einwände gegen die geplante Verlegung der provisorische Anschlussrampe, wir stimmen aber nicht der veränderten Ausführung der Maßnahme E 10 zu, erläutert in Anlage 1 5 Rue in der Fassung vom 26.02.2009.

Die ursprüngliche Planung sah vor, das Wasser des Geitelder Grabens durch die Mulde zu führen und nicht direkt in den Thiedebach einzuleiten. Der Thiedebach sollte über zwei Schwellen mit der Mulde verbunden werden. Bei dieser Ausführung wäre zu erwarten, dass sich bei entsprechender Wasserführung auch für einen längeren Zeitraum Wasser in der Mulde befindet. Da beide Gewässer durch landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet führen, sind sie häufig mäßig bis kritisch belastet, besonders durch ausgewaschene Düngemittel (z. B. Nitrat). Der sich rasch ausbildende Bewuchs der Mulde mit Schilf, Weiden u. a. entzieht massiv derartige Mineralstoffe, so dass diese Fracht nicht in die Oker gelangt. Das Absetzbecken am Geitelder Graben direkt vor der Einleitung in den Thiedebach erfüllt diese Funktion nicht. Außerdem ist zu erwarten, dass die Mulde auch als Laichgewässer und von Wasserinsekten genutzt werden wird. Aus Naturschutzsicht ist die ursprüngliche Planung deshalb zu begrüßen.

Durch die veränderte Planung gelangt belastetes Wasser über den Thiedebach direkt in die Oker und durch die einzige Zuführung am östlichen Ende der Mulde wird nur bei besonderen Hochwasserlagen Wasser in die Mulde gelangen, deren Funktion als Ersatzmaßnahme zum Ausgleich für Beeinträchtigungen im Naturhaushalt sich uns so nicht erschließt.

Die Befürchtungen des Beteiligten 1 ließen sich unserer Meinung nach dadurch ausräumen, dass die Mulde noch etwas vertieft und die Schwellenhöhe verändert wird, so dass der Befürchtete Rückstau in die Gräben westlich der A39 nicht erfolgen kann. Außerdem wäre zu regeln, dass für in mehrjährigem Turnus notwendige Pflegemaßnahmen in der Mulde die für die A 39 zuständige Straßenbehörde und nicht der Beteiligte 1 aufkommen muss.“

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, zur Äußerung des Beteiligten 4 (Schreiben vom 29.04.2009 - Eingang 07.05.2009)

„Die veränderte Planung der LBP-Maßnahme E10 wurde erforderlich, da der Beteiligte 1 dies gefordert und die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig in ihrem **wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren** dieser Forderung zugestimmt hat (Bezug: Schreiben der Stadt Braunschweig an den Beteiligten 1 vom 5.03.2009, AZ.: 61.42-5.6-9.2).

Inhaltlich ist dazu anzumerken, dass es nicht Aufgabe der Straßenbauverwaltung ist, ausgewaschene Düngemittel aus den angrenzenden Ackerflächen bzw. den Vorflutern Thiedebach und Geitelder Graben auszufiltern. Hinzu kommt, dass das künftige Gewässer der E10-Mulde in Verbindung mit dem Grundwasser steht und sich dadurch aus naturschutzfachlicher Sicht positiver entwickeln kann. Besonders als Biotop für wassergebundene Organismen wie z.B. Amphibien, Libellen u.a. wird sich diese Wasserfläche ohne Durchfluss des Geitelder Grabens incl. des Regenrückhaltebeckens der A 39 nähr- und schadstofffreier entwickeln können.

Ziel der E10-Maßnahme ist die Anlage einer ca. 4.000 m² großen Muldenfläche, die durch Rückstau des Thiedebaches und durch Grundwasseranschnitt dauerhaft mit Wasser bestanden ist und dadurch eine entsprechende Biotopfunktion übernimmt.“

Ich schließe mich der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an.

Die überarbeitete Planung genügt wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen und wird nicht nur zu einer Aufwertung des im Planungsgebiet liegenden Bereichs des Thiedebaches führen, sondern auch die Entstehung eines Biotops für wassergebundene Organismen ermöglichen.

Die Äußerung ist in die Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens eingeflossen.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)² zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts.

Nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 3 Absatz 1 NUVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die geplante Baumaßnahme, die bei erhöhtem Wasseraufkommen zur Entlastung des Thiedebaches beiträgt, wird im Gewässerrandbereich durch Uferabflachung und Gehölzanzpflanzungen in die Landschaft eingefügt und trägt zur biologischen Aufwertung bei. Es handelt sich um den naturnahen Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet, so dass keine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten ist.

Die vorhandenen Wege sind zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin/des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Wege weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressent-schaften stehenden Wege zwischen den Feldmarksinteressentschaften und der Vorhabenträgerin ist sinnvoll. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen können nicht Bestandteil dieses Beschlusses sein. Eine Beweissicherung für den Zustand der Wege vor Beginn der Maßnahme wird empfohlen.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

6. Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁵ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenfus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205) in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung